

**Arbeitsanweisung zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Abs. 2 bis 7 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II)**

• **Schulausflüge und Ausflüge in Kindertageseinrichtungen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1**

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag
- Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ggf. in Form einer Liste über die geplanten Ausflüge und deren Kosten
- Zahlung an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung
  
- zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist gemäß § 5 a Nr. 1 der ALG II-VO ein Betrag von 3,00 € pro Monat zugrunde zu legen
- sollten die tatsächlichen Kosten innerhalb eines Bewilligungszeitraumes höher sein als 3,00 €/Monat, werden die tatsächlichen Kosten übernommen.

• **Mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Fahrten in Verantwortung von Kindertageseinrichtungen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2**

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag
- Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- Taschengeld ist **nicht** zu gewähren
- Zahlung an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- Bestätigung über die Teilnahme anfordern (Rückforderung, wenn Teilnahme nicht erfolgte)
- zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind die Kosten auf die auf den Antragsmonat folgenden 6 Monate aufzuteilen
- aber Zahlung der tatsächlichen Kosten im Antragsmonat

- **Schulbedarf gemäß § 28 Abs. 3**

Erforderliche Unterlagen:

- **kein** Antrag erforderlich !!!!
- Schulbescheinigung anfordern (insbesondere ab Jahrgangsstufe 8 bzw. 9)
- Bewilligung von 70,00 € jeweils zum 01.08. eines Jahres (erstmalig zum 01.08.2011)
- Bewilligung von 30,00 € jeweils zum 01.02. eines Jahres (erstmalig zum 01.02.2012)
- Auszahlung an den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft

- **Aufwendungen für Schülerbeförderung gemäß § 28 Abs. 4**

**Derzeit Abwicklung über Sachgebiet 13 im Landratsamt Dachau  
Ansprechpartner Herr Herbst**

Von dort werden Anträge von Empfängern nach SGB II bereits vollständig bewilligt.

- **Lernförderung für Schülerinnen und Schüler gemäß § 28 Abs. 5**

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag
- Bestätigung der Schule (Vordruck)
- evtl. Zwischenzeugnis
- Angemessenheit der Aufwendungen prüfen (Stundensatz soll 20,00 € pro Zeitstunde nicht überschreiten)
- Zahlung an Leistungsanbieter

Grundsätzlich dürften Anträge nur zwischen Februar und Mai eines Jahres gestellt werden, da vor dem Zwischenzeugnis eine Gefährdung des Klassenziels kaum erkennbar sein dürfte (Ausnahme: längere Krankheitszeiten im 1. Schulhalbjahr)

Keine Lernförderung bei durch das Verhalten des Schülers bzw. der Schülerin verursachten schlechten Leistungen z.B. unentschuldigtes Fehlen, fehlende Hausaufgaben und keine Änderung des Verhaltens des Schülers/der Schülerin absehbar.

- **Aufwendungen für gemeinsame Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 28 Abs. 6**

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag
- Bestätigung des Anbieters bzw. der Schule/Kindertageseinrichtung, dass das Mittagessen gemeinschaftlich eingenommen wird
- Pauschale Abschlagszahlung an den Leistungserbringer unter Abzug von 1,00 € pro Mittagessen bei durchschnittlich 20 eingenommenen Essen pro Monat und 11 Monaten /Jahr.

Für den Bereich der Schulen soll nur von 17 eingenommenen Mittagessen pro Monat und 11 Monaten /Jahr ausgegangen werden. Die Eigenbeteiligung (Anteil der häuslichen Ersparnis) von 1,00 € ergibt sich aus § 5 a Nr. 3 ALG II-VO

- halbjährliche Spitzabrechnung mit dem Leistungsanbieter, welcher erfasst, wie viele Mittagessen das einzelne Kind eingenommen hat. Ggf. Erstattung zu viel gezahlter Beträge an das Jobcenter.

Getränke sind ebenfalls umfasst, soweit sie bei der Mittagsverpflegung dabei sind

- **Leistungen zur Teilhabe an sozialem und kulturellem Leben gemäß § 28 Abs. 7**

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag
- Nachweis der (voraussichtlich) entstehenden Kosten
- Bestätigung der Mitgliedschaft (Mitgliedsausweis) bzw. Kopie des Vertrages o.ä.
- Bewilligung von bis zu 10,00 € monatlich
- Zahlung an Leistungsanbieter

**Leistung kann nur für ein halbes Jahr bewilligt werden.**

Leistungen können erbracht werden für (keine abschließende Aufzählung):

Beiträge zu Sportvereinen, Beiträge zu sonstigen Vereinen (?), Unterricht in künstlerischen Fächern (Musik, Sport, Kultur), Angebote von Musik- und Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen, museumspädagogische Veranstaltungen Ferienfreizeiten (von Gemeinden oder Bildungsträgern oder konfessionellen Trägern o. ä. veranstaltet)

**Bei Ferienfreizeiten Vorrangigkeit gem § 11 i.V.m. § 90 SGB VIII beachten (Beantragung im Jugendamt!)**

Keine Leistungen können für folgende Veranstaltungen erbracht werden:

- individuelle Kinobesuche

## Allgemeine Hinweise zu allen Leistungen des Bildungspakets

- Sofern es sich um Leistungen für Schülerinnen und Schüler handelt, muss es sich um Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen handeln, die , sollten sie sich in einer schulischen Ausbildung befinden, keine Ausbildungsvergütung erhalten .
- das Höchstalter beträgt 25 Jahre (keine Leistungen mehr nach Vollendung des 25. Lebensjahres)
- Ausnahme : Leistungen gem. § 28 Nr. 7 SGB II (Sport, Musik etc) **18** Jahre
- Bei mehr als zweifacher Beantragung von Lernförderung in aufeinander folgenden Schuljahren Rücksprache mit Teamleiterin Leistung.
- Gemäß der Übergangsregelung von § 77 SGB II können für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 noch bis zum 30.06.2011 rückwirkend Anträge gestellt werden.
- Abweichend von der gesetzlichen Regelung gemäß § 29 SGB II können bereits vom Antragsteller geleistete Aufwendungen für den Zeitraum 01.01. – 31.05.2011 bei entsprechendem Nachweis an den Leistungsberechtigten erstattet werden.

Für das gemeinschaftliche Mittagessen beträgt der Erstattungsbetrag für den o.g. Zeitraum 26,00 € pro Monat wenn Kosten in mindestens dieser Höhe nachgewiesen wurden, ansonsten der ist der geringere Betrag zu erstatten.

ALin 2 LRA Dachau  
stellvertr. GF JC Dachau

Schmitz  
Kakoschke